Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/3/24 11Os23/82, 12Os104/09z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1982

Norm

StGB §128 D

Rechtssatz

Dass der Wiederbeschaffungswert einer Sache bei der Wertermittlung die allgemeine Richtschnur bildet, schließt die angemessene Berücksichtigung opferbezogener Wertfaktoren und individualisierender wirtschaftlicher Gesichtspunkt nicht aus. Für die Berechnung des Wertes einer gestohlenen Sache ist demnach ihre Funktion im Vermögen des Bestohlenen wesentlich.

Entscheidungstexte

- 11 Os 23/82
  Entscheidungstext OGH 24.03.1982 11 Os 23/82
  Veröff: EvBl 1982/132 S 438
- 12 Os 104/09z
  Entscheidungstext OGH 26.11.2009 12 Os 104/09z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0094064

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at